

## Zwischenbericht sexualisierte Gewalt

13. November 2022

### 1. Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt

An die **Ansprechstelle** im Landeskirchenamt können sich sämtliche Personen wenden, die einen Verdacht über die Ausübung sexualisierter Gewalt durch eine haupt- oder ehrenamtlich für die Landeskirche tätige Person haben oder selbst von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind. Betroffene erhalten durch die Ansprechstelle Informationen und Beratung zu Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen. Die Ansprechstelle kann den Kontakt zum Seelsorgenetzwerk herstellen, welches seelsorgerliche Unterstützung und Begleitung anbietet. Dorthin wurden bisher 10 Personen vermittelt. Die Seelsorger für diesen Bereich werden regelmäßig weitergebildet.

Bei der Ansprechstelle gingen darüber hinaus verschiedene weitere Anfragen ein. Jeder hat das Recht, sich zur Klärung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt durch die Ansprechstelle beraten zu lassen, wenn kirchliche Mitarbeiter mutmaßlich Täter sind.

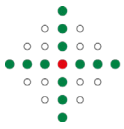
**Die Meldestelle** ist zu informieren, wenn ein begründeter Verdacht der Ausübung sexualisierter Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot gegenüber einer haupt- oder ehrenamtlich für die Landeskirche tätigen Person besteht. Jede Person hat das Recht, sich an die Meldestelle zu wenden. Für Haupt- und Ehrenamtliche der Landeskirche besteht eine Meldepflicht. Die Meldestelle veranlasst das weitere Vorgehen durch die Verantwortlichen und erhält einen Verlaufs- und Abschlussbericht über das Verfahren. Die Meldestelle informiert die Meldenden über die getroffenen Maßnahmen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung müssen die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung daneben die Handlungsleitfäden und Pflichten nach den staatlichen Kinder- und Jugendschutzvorschriften beachten.

In allen Fällen wird den Personen, die sich an Ansprech- und Meldestelle wenden, Anonymität garantiert.

### 2. Unabhängige Anerkennungskommission (vormals Unabhängige Kommission)

Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche durch Beschäftigte und andere Personen sexualisierte Gewalt erlitten haben, übernimmt die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Verantwortung für dieses Unrecht. Die Arbeit der Unabhängigen Anerkennungskommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt ist ein Ausdruck dieser Verantwortungsübernahme.

Aufgabe der Unabhängigen Anerkennungskommission ist es, frei von Weisungen, betroffenenorientiert durch die Zuerkennung unterstützender materieller und immaterieller Leistungen das erlittene Unrecht anzuerkennen. Menschen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen der Landeskirche erlebt haben, können bei der Meldestelle der Landeskirche Anträge auf individuelle Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen stellen, wenn eine gerichtliche Verfolgung nicht mehr möglich ist und institutionelles Versagen vorliegt. Über entsprechende Anträge entscheidet die Unabhängige Anerkennungskommission in jedem einzelnen Fall individuell. Die Betroffenen können ihr Anliegen auch persönlich in die Unabhängige Anerkennungskommission einbringen und/oder sich vertreten lassen.



Die immateriellen Anliegen haben ein eigenes Gewicht zu. Die Kommission versucht diese aufzunehmen und angemessen zu berücksichtigen. Die Unabhängige Anerkennungskommission nimmt das Leid der Betroffenen wahr, schenkt ihren Schilderungen Gehör und Glauben und setzt sich so mit ihrem individuellen Erleben und auch ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.

Der Unabhängigen Anerkennungskommission gehören Sachverständige aus den Fachbereichen Psychotherapie / Traumatherapie, Sozialpädagogik / Familientherapie / Supervision sowie Recht und Theologie an.

Seit dem Bestehen als Unabhängigen Kommission sind über die Meldestelle 48 Fälle bei ihr eingegangen (davon 33 Ströer-Fälle). 38 Anträge sind abschließend bearbeitet.

### **3. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt**

#### **3.1. ForuM-Studie zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland**

Ein Forschungsverbund von Wissenschaftlern verschiedener Forschungseinrichtungen untersucht gegenwärtig im Auftrag der EKD – unabhängig – sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie deutschlandweit. Im Rahmen mehrerer Teilprojekte beleuchten sie das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln.

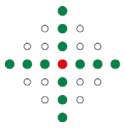
Es wird dabei versucht, mit den Erkenntnissen aus der Vergangenheit Schlüsse für die künftige Präventionsarbeit zu ziehen. Untersucht werden insbesondere kirchenspezifische Besonderheiten, vor allem im Hinblick auf Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben können. Auch der innerkirchliche Umgang mit bekannt gewordenen Fällen wird analysiert. Die Erfahrungen der Betroffenen spielt hier eine wichtige Rolle.

Fälle sexualisierter Gewalt in der sächsischen Landeskirche fließen in die Arbeit des Forschungsverbundes ein. Die ForuM-Studie ist sehr weitreichend und tiefgehend. Trotz allem kann sie nur einzelne Aspekte von Aufarbeitung leisten, z. B. erlittenes Unrecht benennen und Hintergründe und Umstände aufzeigen, die zu sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum geführt haben. Die Studie ist aber nicht in der Lage, eine vollständige Aufarbeitung zu leisten. Die Landeskirchen sind hier gehalten, erlittenes Unrecht gegenüber den Betroffenen aktiv anzuerkennen und Formate des Erinnerens zu entwickeln. Die Ergebnisse der ForuM-Studie können dafür eine wesentliche Grundlage schaffen.

#### **3.2. Aufarbeitung der Übergriffe in der Kirchgemeinde Pobershau**

Die Aufarbeitungskommission Pobershau bearbeitet Vorfälle sexualisierter Gewalt in der Kirchgemeinde Pobershau in den 1990er Jahren. Sie wurden erstmals im Jahr 2019 öffentlich bekannt.

Zum Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Pobershau gehört das Feststellen des Ausmaßes der Vorfälle, die Klärung der Verantwortlichkeiten, die Aufdeckung begünstigender Strukturen und die Sichtbarmachung der Folgen, die sexualisierte Gewalt für die Betroffenen hat.



### **3.3. Aufarbeitung der Taten des Diakons Kurt Ströer**

Die Aufarbeitung der Taten von Kurt Ströer erfolgt durch den Forschungsverbundes ForuM innerhalb eines Teilprojektes.

Zur theologischen Aufarbeitung des Handelns von Kurt Ströer, die nicht zuletzt auf die Anregung Betroffener zurückzuführen ist, wurde eine Arbeitsgruppe gegründet.

Ihr gehören an:

- Prof. Dr. Roland Biewald (TU Dresden, Philosophische Fakultät, Institut für Evangelische Theologie)
- Prof. Dr. Veronika-Albrecht-Birkner (Universität Siegen, Philosophische Fakultät, Theologisches Seminar)
- Prof. Dr. Peter Zimmerling (Universität Leipzig, Theologische Fakultät)

Die in Briefen, Veröffentlichungen und Gesprächen gestellten Fragen Betroffener werden in die Arbeit einbezogen.

## **4. Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der EVLKS**

### **4.1. Übernahme der Gewaltschutzrichtlinie der EKD als Kirchengesetz**

Im Sommer 2021 hat die Landessynode das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verabschiedet und damit die EKD-Gewaltschutzrichtlinie übernommen.

### **4.2. Gewaltschutzverordnung (GewSCHVO)**

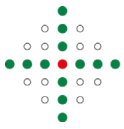
Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens trat im Juli 2022 in Kraft. Sie regelt, wie die gesetzlichen Bestimmungen in der sächsischen Landeskirche konkret umgesetzt werden.

### **4.3. Fachstelle Prävention und Präventionsbeauftragte**

Die verschiedenen Präventionsaufgaben in der Landeskirche sind zu koordinieren und müssen ein selbstverständlicher Bestandteil der Leitung kirchlicher Träger werden. Dafür bedarf es zielgruppenspezifischer, fachlich fundierter Fortbildungsangebote und Schulungen für Ehren- und Hauptamtliche.

Die kirchlichen Träger, Werke und Einrichtungen sollen stets über aktuelle Informationen und aktuelles Schulungsmaterialien zur Prävention verfügen.

Für die Präventionsarbeit ist geplant, ab Januar 2023 eine Fachstelle Prävention zu errichten und im Landesjugendpfarramt anzusiedeln. Im Bereich Kinder- und Jugendarbeit wurden dort bisher bereits viele dieser Aufgaben wahrgenommen. Der Stelleninhaber/ die Stelleninhaberin soll insbesondere die Koordination der landeskirchlichen Präventionsaufgaben übernehmen, die Fachlichkeit absichern, die landeskirchliche Steuerungsgruppe begleiten, mit den Präventionsbeauftragten der Kirchenbezirke und Einrichtungen sowie mit den Fachstellen der Gliedkirchen, der EKD und der AEJ zusammenarbeiten, Schulungsmaterial erstellen und Fortbildungen auf landeskirchlicher Ebene organisieren.



Die Präventionsbeauftragten der Kirchenbezirke, Werke und Einrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, kirchliche Träger bei der Erstellung von Schutzkonzepten beraten und begleiten zu können. In allen Kirchenbezirken und vielen Einrichtungen gibt es bereits Präventionsbeauftragte. Wichtig bleibt aber weiterhin die enge Betreuung und Weiterbildung der Präventionsbeauftragten. Deshalb werden auch 2023 erneut Schulungen als Basis- und Aufbaumodule angeboten.

#### **4.4. Rahmenschutzkonzept**

Das Rahmenschutzkonzept der EVLKS beschreibt die Grundlagen aktiver Präventions- und Interventionsarbeit. Es bezieht sich dabei auf verschiedene Rechtsgrundlagen, die EKD-Gewaltschutzrichtlinie, das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und die Gewaltschutzverordnung.

Das Rahmenschutzkonzept ist Grundlage und Leitfaden für die Erstellung trägerspezifischer Schutzkonzepte. Jeder kirchliche Träger ist dazu verpflichtet, auf dieser Grundlage ein eigenes Schutzkonzept zu entwickeln. Wichtig ist: Es gibt kein fertiges Schutzkonzept oder Muster, das einfach übernommen werden kann. Jeder Träger (jede Kirchgemeinde) muss sich mit den eigenen Bedingungen vor Ort auseinandersetzen und in einen partizipativen Prozess mit den Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und anderen Beteiligten eintreten. Nur so kann das Anliegen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt in der Kirche auf eine breite Basis gestellt werden.

#### **4.5. Verhaltenskodex**

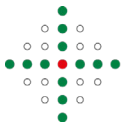
Mit der Gewaltschutzverordnung wurde ein verbindlicher Verhaltenskodex für die gesamte Landeskirche implementiert. Er dient allen Haupt- und Ehrenamtlichen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert zentrale Regelungen und Pflichten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen. Ziel ist es Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene Menschen vor jeder Form von Gewalt zu schützen und Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit in schwierigen Situationen zu geben. Er formuliert klare Regelungen, an die sich Mitarbeitende im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen halten sollen.

Durch den Verhaltenskodex positionieren wir uns als kirchliche Träger zu einer klaren Haltung in der Umsetzung des Kinderschutzes. Er stellt das Wohl des Menschen in den Mittelpunkt, setzt einen Rahmen, der Grenzverletzungen verhindern soll und symbolisiert ein gemeinsames Verständnis und eine einheitliche Haltung, dass die Kirche ein Schutzraum vor jeglicher Gewalt sein soll.

Zu Beginn einer Tätigkeit setzen sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen im Rahmen einer Schulung mit den Inhalten und Anliegen des Verhaltenskodex auseinander und unterzeichnen diesen. Auch die Kolleginnen und Kollegen, die bereits in der Kirche tätig sind, werden diese Schulung besuchen und den Verhaltenskodex unterzeichnen. Es wird in den Schulungen über mögliche herausfordernde Situationen in der eigenen Arbeit nachgedacht und Handlungsoptionen werden aufgezeigt. Ein Schulungskonzept wurde von der Fachstelle Prävention erarbeitet.

#### **4.6. Tätigkeitsausschluss und erweiterte Führungszeugnisse**

Für eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt (§ 72a SGB VIII). Dazu nehmen die kirchlichen Anstellungsträger regelmäßig Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen sind verpflichtet, aller fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen – unabhängig von ihrer Tätigkeit. Im Schutzkonzept oder im



Einzelfall können bestimmte Tätigkeiten von der Vorlagepflicht ausgenommen werden. Das Schutzkonzept muss sich mit den unterschiedlichen Bereichen auseinandersetzen und beurteilen, für welche Tätigkeiten eine Einsicht in das Führungszeugnis nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen nicht erforderlich ist.

Kirchliche Arbeit und kirchliches Leben hat immer mit Menschen zu tun. Menschen, die sich uns anvertrauen und die uns anvertraut werden. Dieses Vertrauen ist durch die Missbrauchsfälle in unserer Landeskirche schwer erschüttert worden. Sämtliche nun ergriffenen Maßnahmen der Prävention z.B. das Vorlagegebot von erweiterten Führungszeugnissen, der Verhaltenskodex und die Meldepflicht sind kein Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitern. Es ist vielmehr der Versuch, das Vertrauen der Menschen zurückzuerlangen bzw. zu erhalten, für die und mit denen kirchliche Arbeit geschieht. Wir stehen alle zusammen in der Verantwortung, sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum künftig zu verhindern, soweit es irgendwie möglich ist. Und ich denke, ich kann für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sprechen, wenn ich sage: Es ist unser gemeinsames Anliegen, dass unsere Kirche ein Schutzraum ist, in dem keinem Menschen Schaden widerfährt.